

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Musik
für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 18. Juli 2013 (AM 17 / 2013, S. 1 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Musik als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Musik.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Bachelorstudium im Fach Musik beruht auf vernetzenden Studien in vier gleich gewichteten Studienbereichen (Säulen): Instrumental- und Gesangspraxis, Musiktheorie, Musikwissenschaft (historisch und systematisch) und Musikpädagogik / Musikdidaktik. Die Art der Vernetzung dieser vier Säulen geht aus dem Studienverlaufsplan hervor.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Musik haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie musikalisch-künstlerische, musikwissenschaftliche und musikpädagogische Studien betrieben und sich selbst dadurch umfassend musikalisch gebildet haben. Dies weisen sie insbesondere in den Modulprüfungen der vier Module der Aufbaustufe nach.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.
- (2) Für die Aufnahme des Studiums im Unterrichtsfach Musik für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen ist der Nachweis einer besonderen studiengangsbezogenen Eignung durch die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung zu erbringen. Näheres regelt die Ordnung für die Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen Eignung in den Lehramtsstudiengängen Musik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B. A.) der Technischen Universität Dortmund.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Musik kann in Kombination mit einem der folgenden Unterrichtsfächer studiert werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sozialwissenschaften.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Musik umfasst 53 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul Instrumental- und Vokalpraxis Grundstufe (7 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erweitern ihre vokal- und instrumentalpraktischen Fähigkeiten.

Modul Musikwissenschaft Grundstufe (7 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Grundlagen der historischen und systematischen Musikwissenschaft.

Modul Musiktheorie Grundstufe (8 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Grundlagen der Gehörbildung und Harmonielehre.

Modul Musikpädagogik Grundstufe (6 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Grundlagen der Musikpädagogik, bezogen auf den Musikunterricht an Haupt-, Real- und Gesamtschulen.

Modul Musikpädagogik Aufbaustufe (6 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden wenden ihre musikpädagogischen Grundkenntnisse an und reflektieren sie.

Modul Instrumental- und Vokalpraxis Aufbaustufe (8 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden vervollkommen ihre vokal- und instrumentalpraktischen Fähigkeiten.

Modul Umgang mit Musik Aufbaustufe (11 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden vertiefen exemplarisch ihre musikwissenschaftlichen Grundfähigkeiten.

- (2) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Musik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

| Name des Moduls | Modulabschluss | | Prüfungsform | benotet/unbenotet | Zugangsvoraussetzung Modulprüfung | LP |
|--|-----------------------------|--|--------------|-------------------|---|----|
| | Modulprüfung/Teilleistungen | Sonstige Voraussetzungen Modulabschluss | | | | |
| Instrumental- und Vokalpraxis Grundstufe | ohne Prüfung | Testierte regelmäßige Teilnahme am instrumentalen und vokalen Einzel- und Gruppenunterricht lt. Modulbeschreibung | | unbenotet | | 7 |
| Musikwissenschaft Grundstufe | Modulprüfung | | Klausur | benotet | 2 Studienleistungen lt. Modulbeschreibung | 7 |
| Musiktheorie Grundstufe | Modulprüfung | | Klausur | benotet | 1 Studienleistungen lt. Modulbeschreibung | 8 |
| Musikpädagogik Grundstufe | ohne Prüfung | 4 Leistungen je nach Art und Thematik der Veranstaltung (z.B. Präsentation, Portfolio, Leitung einer Sitzung, Klausur) lt. Modulbeschreibung | | unbenotet | | 6 |
| Musikpädagogik Aufbaustufe | Modulprüfung | | Präsentation | benotet | 1 Studienleistungen lt. Modulbeschreibung | 6 |

| | | | | | | |
|--|-------------------|--|---------------------------------|---------|--|----|
| Instrumen- tal- und Vokalpraxis Aufbaustufe | Modul- prüfung | | fach- praktisch e Prüfung | benotet | 1 Studien- leistungen lt. Modul- beschreibung | 8 |
| Umgang mit Musik Aufbaustufe | Modul- prüfung | | Haus- arbeit | benotet | 2 Studien- leistungen lt. Modul- beschreibung | 11 |

(2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Musik nach erfolgreichem Abschluss von 3 Modulen angemeldet werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 40 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 22. August 2014 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 8. Oktober 2014.

Dortmund, den 21. Oktober 2014

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather